



AMTSBLATT
der
STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 27.02.2019

Nr. 04 / 2019

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
7	27.02.2019	23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) und Wirksamkeit	17 - 20
8	27.02.2019	Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Horstmar „Gewerbegebiet Wirloksbach II“	21 - 23

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 10, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar

Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) und Wirksamkeit

Der Rat der Stadt Horstmar hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2018 die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zur 23. Flächennutzungsplanänderung wurde ebenfalls beschlossen.

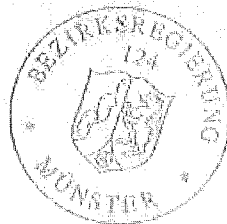
Die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde hat die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar am 13.02.2019 gem. § 6 BauGB mit nachstehendem Bescheid genehmigt:



Bezirksregierung Münster

Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Horstmar am 13.12.2018 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar.



Münster, den 13.02.2019
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.700-006/2019.0001

Im Auftrag
M Koch
(Maleen Koch)

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar wirksam.

Der Geltungsbereich der 23. Flächennutzungsplanänderung ist zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung zweigeteilt. Das Plangebiet 1 liegt in der Gemarkung Horstmar Flur 7 und 8 und umfasst ca. 13,1 ha. Es liegt im südlichen Stadtgebiet des Ortsteils Horstmar und nördlich der Landstraße L 579 zwischen „Bahnhofstraße / L 580“ und der stillgelegten Bahnstrecke Rheine / Coesfeld (Radbahn Münsterland). Das Plangebiet 2 liegt ebenso in der Gemarkung Horstmar, Flur 7 und umfasst ca. 6,56 ha. Es liegt zwischen dem Wirloksbach und der Straße Marienthaler Weg unmittelbar östlich der L 580.

Der Geltungsbereich der 23. Flächennutzungsplanänderung ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Ziel verfolgt, zusätzliche gewerbliche Bauflächen planungsrechtlich vorzubereiten sowie den Bauleitplan an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ebenso soll der Trassenverlauf der L 580n den aktuellen Planungen angepasst werden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Stadt Horstmar während der allgemeinen Dienst-/Sprechstunden

montags, mittwochs, freitags	von 08:30 bis 12:00 Uhr
dienstags	von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Zimmer 26 und 28, einsehen. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen.

Hinweise gemäß § 215 Abs. 1 und § 44 Baugesetzbuch (BauGB):

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW):

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

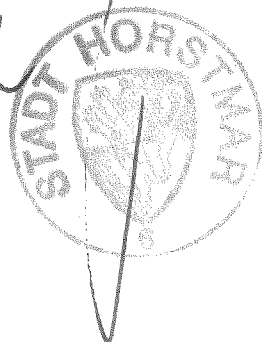
Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 23. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Horstmar durch die Bezirksregierung Münster vom 13.02.2019 wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.08.2014 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 11/2014 vom 19.08.2014) öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar wirksam.

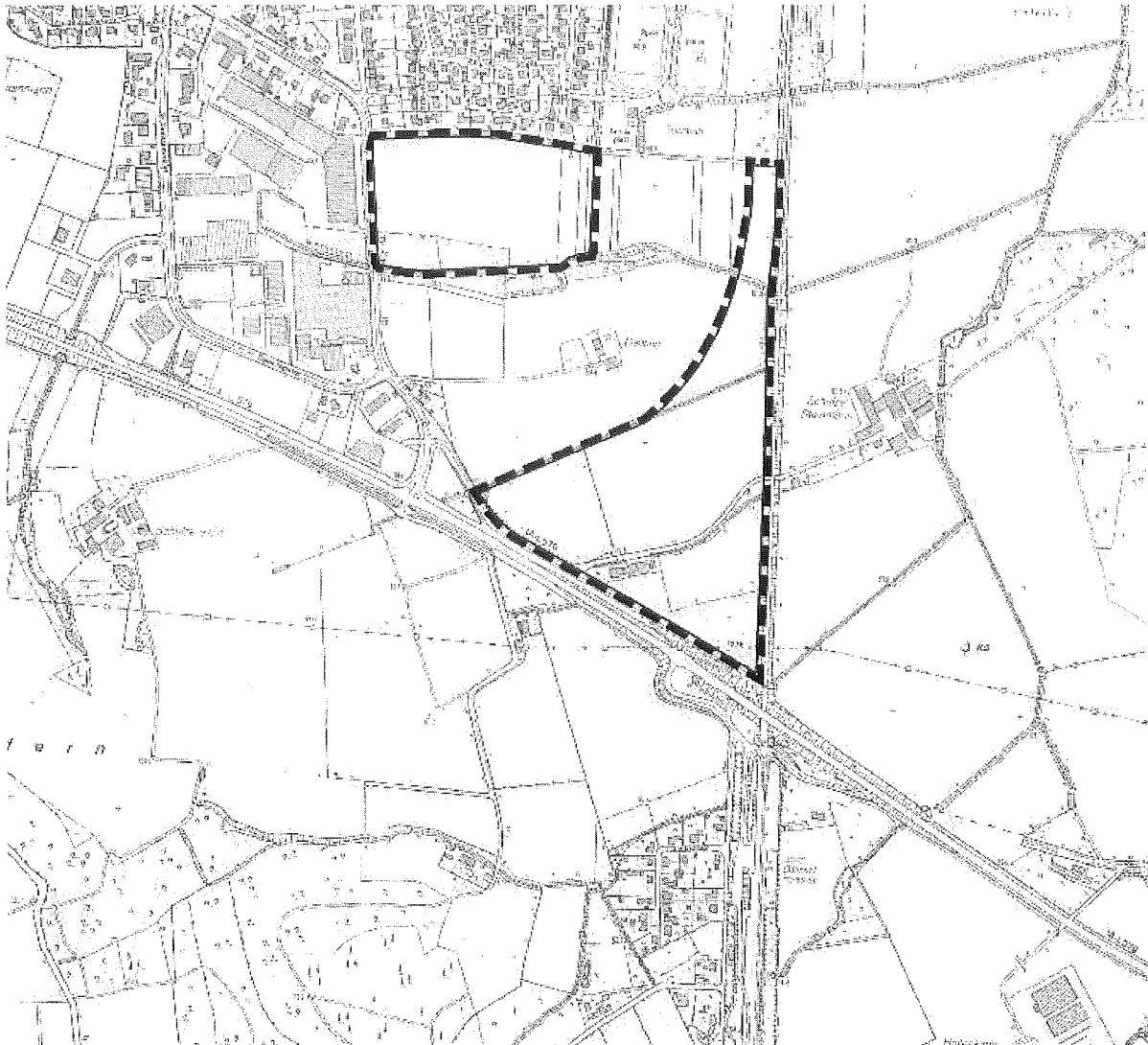
Horstmar, den 27. Februar 2019

Stadt Horstmar
Der Bürgermeister

(Wenking)



Darstellung des Geltungsbereiches der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar



Nicht maßstäblich

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 39

der Stadt Horstmar „Gewerbegebiet Wirloksbach II“

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 den Bebauungsplan Nr. 39 „Gewerbegebiet Wirloksbach II“ nebst Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen:

„Der Rat der Stadt Horstmar beschließt den Bebauungsplan Nr. 39 „Gewerbegebiet Wirloksbach II“ in der Fassung vom 05.09.2018 (Anlage 17 der Sitzungsniederschrift) als Satzung. Die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht, Stand 13.09.2018 (Anlage 18 der Sitzungsniederschrift) wird ebenfalls beschlossen.“

Der Bebauungsplanbereich ist in dem dieser Bekanntmachung beigefügten Plan dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 39 „Gewerbegebiet Wirloksbach II“ mit der zugehörigen Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Bauabteilung der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Zimmer 26 und 28, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem ist der Bebauungsplan mit der Begründung im Internet unter www.horstmar.de / Bauen & Wirtschaft / Bauleitplanung einsehbar. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung und der zugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 39 „Gewerbegebiet Wirloksbach II“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW in Bezug auf Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsprozesses,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Horstmar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

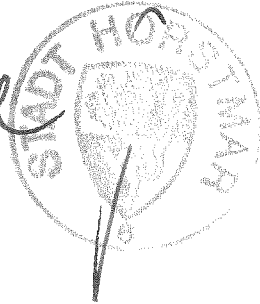
Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 39 „Gewerbegebiet Wirloksbach II“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.08.2014 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 11/2014 vom 19.08.2014) öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 39 „Gewerbegebiet Wirloksbach II“ in Kraft.

Horstmar, den 27. Februar 2019

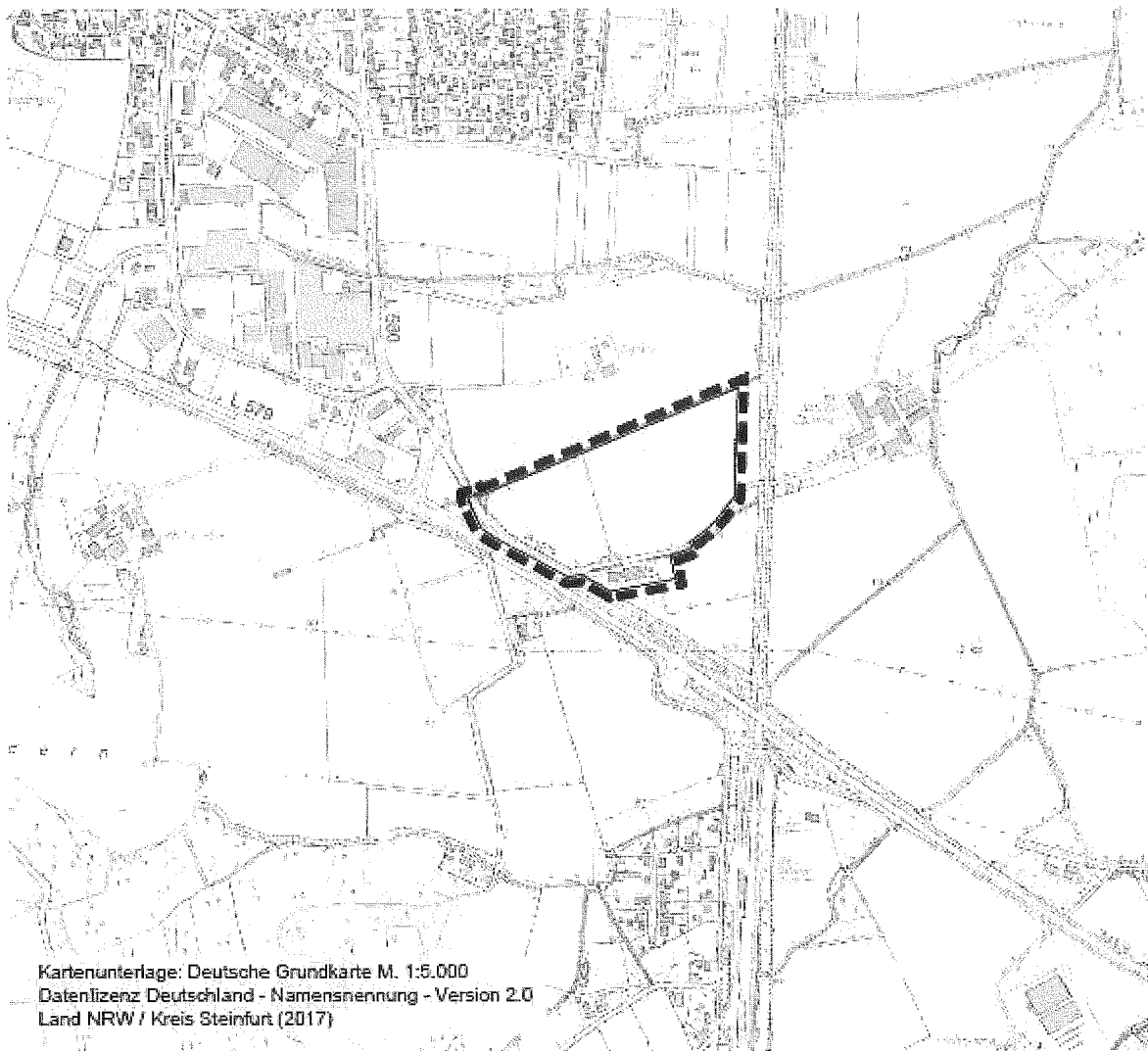
Stadt Horstmar
Der Bürgermeister

(Wenking)



Stadt Horstmar

Bebauungsplan Nr. 39 „Gewerbegebiet Wirloksbach II“



Nicht maßstäblich